

 **Untersuchungen nach § 62 Asylgesetz (AsylG) -  
Verlängerung eines Teils der befristeten Stellen**  
Produkt  0010 Ärztliche Gutachten, Heilpraktiker-  
erlaubnisse und Belehrungen nach § 43 IfSG  
Finanzierung im laufenden Kalenderjahr und  
für das Jahr 2018

 **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08467**

4   tagen

 **Beschluss des Gesundheitsausschusses**   
vom 22.06.2017   
Öffentliche  rung

## I. Vortrag der Referentin

### A. Fachlicher Teil

#### 1. Ausgangssituation

Asylsuchende, die in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind gemäß § 62 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 7. Juni 2002 (Az.3.3/5280-6.2/3/01) zum Vollzug des § 62 AsylG sowie dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 18.08.2014 (Az.: G46e-G8360.143-2012/1-89) wird die ärztliche Untersuchung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber von dem Gesundheitsamt durchgeführt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Die Untersuchung nach § 62 AsylG hat spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Asylbewerberin/des Asylbewerbers in die Einrichtung zu erfolgen und wird derzeit am Standort Bayernkaserne, Haus 39, durchgeführt.

Sie umfasst nach den oben genannten Ausführungsbestimmungen:

- a. eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit
- b. eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane
- c. eine Blutuntersuchung auf Hepatitis B sowie HIV I und II
- d. eine Stuhluntersuchung auf pathogene Keime (nur anlassbezogen gem. GMS vom 7.9.2015 Az.:G46j-G8360.143-2014/20-54)

Im Anschluss an die Untersuchung werden den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) Impfungen nach den STIKO Empfehlungen (Ständige Impfkommision) angeboten.

In folgenden Stadtratsbeschlüssen wurde die Situation bezüglich der Untersuchungen und Impfungen im Asylbereich in der Vergangenheit bereits ausführlich dargestellt:

1. „Asylverfahrensgesetz - Zunahme des Personalbedarfs“ Gesundheitsausschuss (GA) vom 18.07.2013 und der Vollversammlung des Stadtrates (VV) vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12546)
2. „Durchführung von Untersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz in der Bayernkaserne – Zunahme des Personalbedarfs“ GA vom 16.01.2014 und der VV vom 22.01.2014 ( Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13792)
3. „Durchführung von Untersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz – weitere Zunahme des Personalbedarfs“ GA vom 12.02.2015 und der VV vom 04.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02323)
4. „Impfen im Asylbereich – Eine Aufgabe des ÖGD“ GA vom 13.03.2014 und der VV vom 19.03.2014 ( Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14277)

Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen war zum Zeitpunkt der Beschlüsse nicht absehbar. Zudem war die Zukunft der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) der Regierung von Oberbayern (ROB) nach Beendigung des Mietverhältnisses zum 31.12.2016 in der Bayernkaserne ungewiss. Auf Grundlage oben genannter Beschlüsse wurden 35,5 Stellen geschaffen, von denen 30 Stellen für die Untersuchungen nach § 62 Asylgesetz und 5,5 Stellen für die Realisierung des Impfangebots in der Bayernkaserne eingesetzt wurden. Alle Stellen wurden deshalb bis auf zwei ärztliche Stellen (E15) und 1,5 Verwaltungsstellen (E5) auf drei Jahre befristet. Elf Stellen laufen bis Ende 2017 aus, weitere 18 im Jahr 2018, eine Stelle läuft 2019 aus.

Die ROB ist mit der Kurzaufnahme der EAE zum 01.01.2017 nicht, wie zunächst geplant, an den Standort Fürstenfeldbruck gegangen, sondern hat diese an ihrem Standort Lotte-Branz-Str. 2 angesiedelt. Frau Staatsministerin Müller hat anlässlich eines Vor-Ort Termins am 10.02.2017 in Fürstenfeldbruck bestätigt, dass die Planungen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, die Kurzaufnahme der EAE dorthin zu verlegen, nicht weiter verfolgt werden.

Das erforderliche Verwaltungspersonal der ROB wird nach dem Auszug aus dem Standort Bayernkaserne Mitte 2017 in der Lotte-Branz-Str. 2 bzw. an einem anderen Standort im Stadtgebiet München neue Räume beziehen. Die ROB hat mit Schreiben vom 28.04.2017 mitgeteilt, dass sie derzeit davon ausgeht, dass die Gesundheitsuntersuchungen zumindest bis Ende 2018 in München stattfinden sollen (Anlage 1).

Im Jahr 2016 waren die Untersuchungszahlen nach § 62 AsylG deutlich rückläufig. Vor diesem Hintergrund wird lediglich eine Verlängerung eines Teils der genehmigten Stellen bis Ende 2018 für notwendig erachtet mit dem Ziel, einen Umfang von bis zu 75 Untersuchungen pro Arbeitstag sicherstellen zu können. Nach aktueller Einschätzung der ROB wird diese Kapazität für notwendig erachtet (siehe Anlage 1).

Seit September 2016 stellen sich die Untersuchungszahlen wie folgt dar:

Sept. 2016	Okt 2016	Nov. 2016	Dez. 2016	Jan. 2017	Feb. 2017	März 2017	April 2017
782	796	693	401	354	351	259	375

Die Untersuchungskapazität von 75 Untersuchungen pro Tag wird derzeit nicht erreicht. Allerdings ist die Regierung von Oberbayern aufgrund der Gesetzeslage gezwungen, auch bei größeren Schwankungen der Zugangszahlen die Untersuchungen innerhalb von drei Tagen durchführen zu lassen. Aufgrund der Witterungsverhältnisse auf den Fluchtrouten steigen zudem die Zugangszahlen in den Monaten Juli bis November.

Somit muss das RGU jederzeit auf eine Zunahme der Untersuchungszahlen umgehend reagieren können. Ein entsprechender Personalpuffer ist daher zwingend erforderlich.

Hierfür ist die Verlängerung von insgesamt 9,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der ursprünglich für die Untersuchung nach § 62 AsylG genehmigten 30 VZÄ in folgenden Einwertungen erforderlich:

- 2,5 x E15 (Ärztinnen/Ärzte)
- 1,5 x E7 (Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten) sowie
- 5,5 x E5 (Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Gesundheitswesen bzw. Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter).

Der Personalabbau kann durch natürliche Fluktuation erfolgen (Auslaufen der Verträge, Umsetzungen).

Im vorliegenden Beschluss soll ausschließlich die Verlängerung eines Teils der nach den ersten drei der oben genannten Stadtratsbeschlüssen geschaffenen Stellen behandelt werden. Diese sind zur Durchführung der Erstuntersuchung nach § 62 AsylG und zur Aufrechterhaltung der notwendigen Untersuchungskapazität auch weiterhin erforderlich. Die Verlängerung der 5,5 Stellen aus dem 4. Stadtrats-beschluss, die zur Durchführung der notwendigen Impfungen im Asylbereich geschaffen wurden, wurde bereits in einem gesonderten Stadtratsantrag behandelt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07075 vom 15.11.2016).

## 2. Personal- und ressourcenrelevante Situation:

Pro Untersuchung ist von folgenden durchschnittlichen Bearbeitungszeiten auszugehen:

Personal	Zeitbedarf (min) pro Asylbewerber
Ärztin / Arzt	12.5
Verwaltungspersonal	33
Radiologisches Fachpersonal	10
Fachärztin / Facharzt für Radiologie	5

Die ärztliche Untersuchung beinhaltet eine orientierende körperliche Untersuchung auf ansteckende Erkrankungen, eine Blutabnahme und die anschließende Dokumentation der erhobenen Befunde.

Ergibt sich während der Untersuchung der Verdacht auf eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose, so entsteht durch die Absonderung der Patient\_innen und die Organisation der weiteren medizinischen Versorgung ein erheblicher Mehraufwand für das vor Ort tätige Personal.

Der vergleichsweise hohe Zeitbedarf des Verwaltungspersonals ergibt sich durch die vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten für die Untersuchungen (Ausfüllen der Antragsformulare, Weiterleitung der Blutproben, Zuordnungen der eingehenden Befunde, Ausfertigung der Bescheinigungen und der Anschreiben an Gesundheitsämter und Unterbringungsbehörde, Rechnungsstellung usw.).

Der Personalbedarf für 75 Untersuchungen pro Arbeitstag errechnet sich für die Abteilung Asyl Erstuntersuchung (AsylE) wie folgt:

	Ärztlicher Bereich	Nichtärztlicher Bereich
Jährliche Nettoarbeitszeit TVöD 39h / Woche	93.834 min	93.834 min
Jährliche Nettoarbeitszeit (nach Abzug der Rüst- und Verteilzeiten (10 %) TVöD 39h / Woche	84.451 min	84.451 min
Benötigte Zeit pro Einzel-Asyluntersuchung	12,5 min	33,0 min
Benötigte Arbeitszeiten unter Zugrundelegung der prognostizierten 18.900 Untersuchungen (75 Untersuchungen x 252 Tage)	236.250 min	623.700 min
Entspricht Anteil einer Stelle	<b>2,79 gerundet 2,5</b>	<b>7,38 gerundet 7</b>

	Ärztlicher Bereich Röntgen	Röntgen Assistenz (Nichtärztlicher Bereich Röntgen)
Jährliche Nettoarbeitszeit TVöD 39h / Woche	93.834 min	93.834 min
Jährliche Nettoarbeitszeit (nach Abzug der Rüst- und Verteilzeiten (10 %) TVöD 39h / Woche	84.451 min	84.451 min
Benötigte Zeit pro Einzel-Asyluntersuchung	5 min	10 min
Benötigte Arbeitszeiten unter Zugrundelegung von 15.120 Untersuchungen (60 Untersuchungen x 252 Tage)	75.600 min	151.200 min
Entspricht Anteil einer Stelle	<b>0,89 gerundet 1</b>	<b>1,79 gerundet 1,5</b>

Die nichtärztlichen Stellen sind zum Teil mit Verwaltungskräften, zum Teil mit Medizinischen Fachangestellten, jeweils in E5, besetzt.

Der überwiegende Teil der Stellen ist in der seit 01.09.2015 existierenden Abteilung Asyl Erstuntersuchung angesiedelt. Lediglich das für die Röntgenuntersuchungen benötigte Personal ist dem Sachgebiet Röntgen der Abteilung Ärztliche Gutachten,

das für das gesamte RGU radiologisch tätig ist, zugeordnet. So können hier Synergieeffekte optimal genutzt werden.

Wie bereits ausgeführt, liegen die täglichen Untersuchungszahlen nicht im Einflussbereich des RGU. Die zu untersuchenden Personen werden von der ROB zugeteilt.

Die Personalausstattung der Abteilung Asyl Erstuntersuchung ist derzeit auf bis zu 75 Untersuchungen pro Tag ausgelegt. Bei geringeren Untersuchungszahlen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Asyl Erstuntersuchung in anderen Organisationseinheiten eingesetzt, um dort temporäre Besetzungslücken zu schließen und bei der Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben in Zusammenhang mit den Flüchtlingen wie Infektionsschutz, Überwachung von Einrichtungen u. ä. mitzuarbeiten. Zudem werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmF) seit dem Jahr 2016 gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz und § 42 Sozialgesetzbuch VIII im RGU am Standort Schwanthalerstraße untersucht.

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ist die Verlängerung folgender Stellen bis 31.12.2018 für die Aufgabenerledigung erforderlich:

Dienststellen-schlüssel	Stnr	Istbewertung	Funktionsbezeichnung	VZÄ Stelle	Stellenbefristung bis
031241	B418407	E15	Arzt/Ärztin	1,0	31.10.17
	B419347	E15	Arzt/Ärztin	0,5	31.03.18
	A419349	E5	Arzthelfer/in	1,0	31.03.18
031242	A416335	E5	SB Gesundheitswesen	1,0	15.07.17
	A416336	E5	SB Gesundheitswesen	1,0	24.08.17
	A418415	E5	SB Gesundheitswesen	1,0	31.10.17
	A418416	E5	SB Gesundheitswesen	1,0	06.01.18
	A418418	E5	SB Gesundheitswesen	0,5	05.04.18
031212	B415361	E15	Arzt/Ärztin Radiologie	1,0	17.05.18
031213	A418412	E7	Med.-techn. Assistent/in	1,0	28.02.18
	A418413	E7	Med.-techn. Assistent/in	0,5	30.09.18

Nachfolgend aufgeführte Stelle ist befristet bis 31.03.2019:

<b>Dienststellen-schlüssel</b>	<b>Stnr</b>	<b>Istbewertung</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ Stelle</b>
031241	A419348	E5	Arzthelfer/in	1,0

Zudem stehen nachfolgend genannte Stellen, welche bereits dauerhaft eingerichtet wurden, weiterhin zur Verfügung:

<b>Dienststellen-schlüssel</b>	<b>Stnr</b>	<b>Istbewertung</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ Stelle</b>
03124	B421475	E15	Abteilungsleiter/in	1,0
	A413307	E15	Arzt/Ärztin	1,0
031242	A413308	E5	SB Gesundheitswesen	1,0
	A413309	E5	SB Gesundheitswesen	0,5

Die Berechnung des Personalbedarfes stützt sich auf die in der obigen Tabelle aufgeführten Bearbeitungszeiten. Die Stellen, sowohl der ärztlichen als auch der Verwaltungsleitung, sind hierbei explizit herausgenommen, da deren Tätigkeiten ganz überwiegend außerhalb der Sachbearbeitung liegen.

Die benötigten/beantragten Stellen/VZÄ können in den bisher zugewiesenen Büroflächen in der Heidemannstraße 60 untergebracht werden; eine schriftliche Bestätigung des Kommunalreferat, dass ein Verbleib in den bisherigen Räumen für den beantragten Zeitraum möglich ist, liegt vor (Anlage 2).

Die Landeshauptstadt München stellt der Regierung von Oberbayern pro Untersuchung nach § 62 AsylG 96,50 € (bei 80 % der Gutachten) und 86,00 € (bei 20 %) in Rechnung, so dass bei einer durchschnittlichen Nachfrage von 50 Untersuchungen pro Tag Einnahmen für die Landeshauptstadt München in Höhe von ca. 1.200.000 € entstehen. Evtl. Änderungen werden im Nachtragshaushalt 2018 berücksichtigt.

## **B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

### **1. Zweck des Vorhabens**

Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Durchführung der Untersuchungen nach § 62 AsylG:

Die Zahl der Untersuchungen nach § 62 AsylG ist volatil und unterliegt sowohl politischen als auch saisonalen Einflüssen. Hierdurch kann es kurzfristig zu erheblich schwankenden Untersuchungszahlen kommen. Örtlich zuständig für die Durchführung der Untersuchungen ist das Gesundheitsamt am Sitz der EAE. Auch hier bestehen Unabwägbarkeiten bezüglich des dauerhaften Standortes, von einem Verbleib der EAE und ihrer Dependancen im Gebiet der Landeshauptstadt München zumindest bis zum 31.12.2018 ist auszugehen.

Um hier ausreichend flexibel agieren zu können, wird eine auf 75 Untersuchungen pro Tag ausgelegte Personalkapazität bis Ende 2018 für notwendig erachtet. Andernfalls ist die Reaktionsfähigkeit der Landeshauptstadt München für die Ausführung dieser gesetzlichen Aufgabe gefährdet, denn ein erneutes Hochfahren der Kapazitäten ist kurzfristig nicht zu erreichen.

Im Sinne der wirtschaftlichen Ressourcenoptimierung ist geplant, in Perioden niedrigerer Untersuchungszahlen die oben geschilderte Praxis beizubehalten, im Bedarfsfall die bei der Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit den Flüchtlingen beteiligten Organisationseinheiten zu unterstützen.



### **2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit**

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 15.07.2017.

Zwar ist ein Teil der Stellen aufgrund ihrer Laufzeit auch während des Jahres 2018 finanziert, jedoch bleibt diese Tatsache zum Zwecke der Übersichtlichkeit für die Personalkosten im Jahr 2018 gemäß der unten stehenden Tabelle unberücksichtigt.

	einmalig €	einmalig €
Summe zahlungswirksame Kosten	61.760 in 2017	592.190 *** in 2018
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	61.760,-- in 2017	584.590,-- in 2018
davon		
1,0 VZÄ, Arzt/Ärztin, E15, KST 13190110	16.220,-	97.280,-
0,5 VZÄ, Arzt/Ärztin, E15, KST 13190110		48.640,-
3,0 VZÄ, SB Gesundheitswesen, E5, KST 1319021	45.540,-	143.520,-
1,5 VZÄ, SB Gesundheitswesen, E5, KST 1319021		71.760,-
1,0 VZÄ, Med. Fachangestellte/r, E5, KST 13190110		47.480,-
1,0 VZÄ, Arzt/Ärztin, E15, KST 13140510		97.280,-
1,5 VZÄ, Med. techn. Assistent/in, E7, KST 13140510		78.630,-
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto		
Transferauszahlungen (Zeile 12) KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) KST 13199001 Sachkonto 670100		7.600,-- in 2018
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	4	9,5

Link zu den [Kostenstellen und Innenaufträgen](#) und den [am häufigsten verwendeten Sachkonten](#)

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw.

Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

\*\*\* Diese Kosten teilen sich anteilig auf diejenigen Stellen auf, welche unabweisbar für 2017 beantragt sind als auch auf diejenigen im Empfehlungsteil.

### 3. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft €	einmalig €	befristet €
<b>Erlöse</b>			ca. 1.200.000,-- in 2018
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) Innenauftrag 534001301 Sachkonto 421102			ca. 1.200.000,--
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

#### 4. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung der zu verlängernden Stellen über das Jahr 2017 hinaus muss daher sofort entschieden werden.

Aufgrund der Notwendigkeit zur Durchführung der Erstuntersuchung nach § 62 AsylG und zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Untersuchungskapazität ist eine Unabweisbarkeit gegeben. Zur Fortführung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit § 62 AsylG bedarf es einer Verlängerung der dargestellten befristeten Stellen. Eine zeitgerechte Beantragung war aufgrund der unklaren Situation bezüglich des Verbleibs des Standortes der Kurzaufnahme der EAE im Stadtgebiet München nicht möglich.

Die übrigen Stellen haben diverse Befristungsenden in den Jahren 2018 bis 2019. Eine endgültige Entscheidung über deren Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrates im Juni diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushaltsplan 2017  den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

##### Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 5340010 Ärztliche Gutachten, Heilpraktikererlaubnisse und Belehrungen nach § 43 IfSG. Da zum 01.01.2018 eine Umstellung auf den Produktrahmen Bayern erfolgt, betreffen die Veränderungen ab 2018 das „neue“ Produkt 33414100 Gesundheitsschutz (s. a. Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 06186).

##### Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden. Es wird jedoch das folgende Ziel der Perspektive München unterstützt:

Themenfeld 15 – Rundum gesund. Leitlinie Gesundheit: Herausforderungen begegnen, Perspektiven schaffen, Lebensqualität fördern

15.1: Die LHM ermöglicht allen Menschen, die in München wohnen, den Zugang zu einer umfassenden und adäquaten gesundheitlichen Prävention und Versorgung, unabhängig von ihrem sozialen Status, ihren finanziellen Möglichkeiten sowie unabhängig von kultureller Zugehörigkeit, Minderheitenstatus, Alter, Geschlecht und sexueller Identität.



Nachtragsbegründung:

Die vorliegende Beschlussvorlage musste nach einem Schreiben der ROB vom 28.04.2017 (Anlage 1) noch einmal bezüglich des Personalbedarfes sowie auch der Befristungsdauer der Stellen grundsätzlich überarbeitet werden, so dass eine termingerechte Ablieferung der Beschlussvorlage nicht möglich war.

Nachdem zuvor von einem Untersuchungsumfang von bis zu 100 Untersuchungen / Tag bis Ende 2020 ausgegangen wurde, wurden diese Kalkulationen nun auf Basis des oben genannten Schreibens auf einen Umfang von 75 Untersuchungen / Tag bis Ende 2018 korrigiert. Die Beschlussvorlage muss in der heutigen Sitzung behandelt werden, da eine Finanzierung der in ihr behandelten Stellen sonst nicht gewährleistet werden kann.

Stellungnahmen der Referate:

Die vorliegende Beschlussvorlage befand sich bereits in einer Vorversion in der stadtweiten Abstimmung mit den beteiligten Referaten (Personal- und Organisationsreferat, Stadtkämmerei sowie Kommunalreferat).

In dieser ursprünglichen Version, auf die sich die unten zusammenfassend dargestellten und in der Anlage beigefügten Stellungnahmen beziehen, wurde von einem Personalbedarf für einen Untersuchungsumfang von 100 Untersuchungen / Tag bis Ende 2020 ausgegangen.

Diese Zahlen wurden nun nach oben genanntem Schreiben der ROB vom 28.04.2017 (Anlage 1) korrigiert. Darin wird der Landeshauptstadt München empfohlen, „die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, mit einer ca. vierwöchigen Vorlaufzeit bis zu 75 Untersuchungen pro Arbeitstag, also 375 Untersuchungen pro Woche durchführen zu können.“ Dieser Einschätzung liegen zum einen die Planungszahlen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (STMAS) zugrunde, die derzeit von einem Bedarf von 250 Untersuchungen pro Woche für Oberbayern ausgehen; zum anderen werden die aus den vergangenen Jahren vorliegenden Erkenntnisse saisonal schwankender Zugangszahlen berücksichtigt. Aufgrund dieser ist „Vorsorge zu treffen, (um) die erfahrungsgemäß im Sommer/Herbst auftretenden Zugangssteigerungen abzudecken.“ Hinsichtlich des zeitlichen Horizontes geht die ROB „derzeit davon aus, dass die Gesundheitsuntersuchungen zumindest bis Ende 2018 für die gesamte Aufnahmeeinrichtung Oberbayern in München stattfinden sollen.“

Unter Zugrundelegung dieser Aussagen wird in der nun vorliegenden Beschlussvorlage ein Personalbedarf für einen Untersuchungsumfang von 75 Untersuchungen pro Tag bis Ende 2018 beantragt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmte der ursprünglichen Beschlussvorlage nicht zu.

Begründet wird dies damit, dass bisher keine Durchführung einer analytischen Stellenbemessung durchgeführt wurde, daher wird einer Verlängerung der Stellen nur bis 31.12.2018 zugestimmt. Ferner bestehen Zweifel an der Höhe des Personalbedarfes aufgrund der zur Zeit geringen Untersuchungszahlen.

Es wird vorgeschlagen, „die (ursprünglich) betroffenen 14,5 Stellen lediglich bis 31.12.2018 zu verlängern verbunden mit dem Auftrag, die erforderliche Stellenbemessung bis spätestens Herbst 2018 durchzuführen.“ Bei Bestätigung des Stellenbedarfs wäre dann eine weitere Verlängerung der Stellen nach Stadtratsbefassung möglich.

Die Stellungnahme vom 05.05.2017 ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme vom 09.06.2017 ist als Anlage 2a beigefügt.

Die Stadtkämmerei stimmte der ursprünglichen Beschlussvorlage zunächst nicht zu.

Die Stadtkämmerei erhebt aber gegen die überarbeitete am 07.06.2017 erneut zugeleitete Fassung der Beschlussvorlage keine Einwände.

Die Stellungnahme vom 09.05.2017 ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Stellungnahme vom 09.06.2017 ist als Anlage 3a beigefügt.

Durch die erheblich geänderten Rahmenbedingungen haben sich die oben aufgeführten Einwendungen aus Sicht des RGU aus folgenden Gründen überholt: Der zu erfüllende Untersuchungsumfang wie auch der zu erwartende Mindestzeitpunkt des Verbleibs der Erstaufnahmeeinrichtung Oberbayern in München und damit auch der hieraus folgende Personalbedarf werden durch das jetzt vorliegende Schreiben der ROB begründet.

Wie in dem Beschluss ausführlich dargestellt, wird sowohl seitens des RGU als auch seitens der ROB aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre die Notwendigkeit gesehen, aufgrund der teilweise stark schwankenden Zugangszahlen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein Mindestmaß an Flexibilität und Reaktionsfähigkeit hinsichtlich des Untersuchungsumfanges (und damit auch des Personalbedarfes) für diese verpflichtende Aufgabe zu erhalten. Dieses wurde nun aufgrund des Schreibens der Regierung von Oberbayern vom 28.04.2017 auf 75 Untersuchungen / Tag festgelegt. Die Berechnung der zu erwartenden Erlöse orientierte sich hingegen nicht an der Maximalkapazität, um die zu erwartende Ertragssituation vor diesem Hintergrund möglichst realitätsgerecht abzubilden.

Es ist geplant, die seitens des POR geforderte analytische Stellenbemessung in den nächsten Monaten durchzuführen.

Die Beschlussvorlage ist außerdem mit dem Kommunalreferat hinsichtlich der Nutzung des Gebäudes Haus 39, Heidemannstraße 60 abgestimmt (Anlage 4). Dieses stimmt der Vorlage zu, da keine Flächenbedarfe in Verwaltungsgebäuden des RGU ausgelöst werden.

Mit E-Mail vom 08.06.2017 hat das Kommunalreferat der geänderten Vorlage zugestimmt und verweist auf sein Schreiben vom 28.04.2017 (Anlage 4a).

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).



Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, sowie das Direktorium, das Kommunalreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

- 1.** Aufgrund der Dringlichkeit der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit § 62 AsylG besteht sofortiger Handlungsbedarf bezüglich der Verlängerung derjenigen Stellen, welche bis 2017 befristet sind gemäß der unter A. 2. genannten Tabelle.  
Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die sofortige Verlängerung dieser 4,0 Stellen ab dem Jahr 2017 befristet bis 31.12.2018 zu veranlassen.
- 2.** Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird daher beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Form von Personalkosten in Höhe von 61.760 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
- 3.** Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel durch Verlängerung der unter Ziffer 1 genannten 4,0 Stellen, anteilig im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2018 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig in 2018 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 7.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Form von Personalkosten in Höhe von 584.590 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung beauftragt, die Verlängerung der übrigen 5,5 Stellen bis 31.12.2018 zu veranlassen.
6. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
7. Das Produktkostenbudget erhöht sich im Jahr 2017 einmalig um 61.760 €, davon sind 61.760 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Produktkostenbudget erhöht sich im Jahr 2018 einmalig um 592.190 €, davon sind 592.190 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
9. Vorbehaltlich der Genehmigung der o.g. Ziffern 4 und 5 wird das Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, die im Jahr 2018 zusätzlich anfallenden Einzahlungen in Höhe von ca. 1.200.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 zusätzlich anzumelden.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).